



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Mai 2016

Nummer 20

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>129 Auflösung der örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach auf dem Gebiet des Betreuungsgeldgesetzes S. 173</p> <p>130 Bekanntmachung über die Fortsetzung des Erörterungstermins im Planfeststellungsabschnitt 2.3 Hamminkeln-Mehrhoog (Betuwe) S. 174</p> <p>131 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens S. 175</p>	<p>132 Umbau des Gruppenklärwerks Solingen-Burg in Solingen-Burg S. 176</p> <p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>133 Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2016 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) S. 177</p>
---	--

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 129 Auflösung der örV zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach auf dem Gebiet des Betreuungsgeldgesetzes

Bezirksregierung  
31.01.01-VIE-GkG-16

Düsseldorf, den 03. Mai 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 i.V. m. § 23 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Auflösung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 23.07. / 20.08.2013 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Mönchengladbach über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz bekannt:

i.A.  
Buschwa

### AUFLÖSUNGSVEREINBARUNG

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Betreuungsgeldgesetz vom 20.08.2013 / 23.07.2013 zwischen

der Stadt Mönchengladbach, Rathausplatz 1, 41061 Mönchengladbach, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Wilhelm Reiners,

und

dem Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, vertreten durch Herrn Landrat Dr. Andreas Coenen,

wird mit Ablauf des 31.03.2016 einvernehmlich aufgelöst. Die Auflösungsvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit der Auflösung der Vereinbarung enden sämtliche hierdurch begründeten Rechte und Pflichten beider Parteien. Zum Auflösungsdatum wird seitens der Stadt Mönchengladbach eine Abschlussrechnung erstellt.

Viersen, den 06.04.2016  
Dr. Andreas Coenen

Mönchengladbach, den 09.03.2016  
Hans Wilhelm Reiners

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.173

### **130 Bekanntmachung über die Fortsetzung des Erörterungstermins im Planfeststellungsabschnitt 2.3 Hamminkeln-Mehrhoog (Betuwe)**

Bezirksregierung  
25.17.01.01-15/5-12

Düsseldorf, den 19. Mai 2016

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

#### **ortsübliche Bekanntmachung über die Fortsetzung des Erörterungstermins in dem**

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 – Grenze NL/D – Emmerich – Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 2.3 Hamminkeln-Mehrhoog**

1. Die Fortsetzung des Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, dem 14.06.2016 um  
10.00 Uhr in der Gaststube Bölting im  
Bürgerhaus Hamminkeln, Marktstr. 17,  
46499 Hamminkeln**

Einlass in den Saal erfolgt ab **9.00 Uhr**.

Nach der Eröffnung des Termins werden die noch offenen Tagesordnungspunkte behandelt.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am **15.06.2016, 16.06.2016** und **17.06.2016** fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

2. Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benach-

richtung der Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch diese öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

3. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

5. Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum 06.06.2016 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (dirk.voncontzen@brd.nrw.de) zu melden.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag  
gez. Dr. Schwoon

### **131 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahrens**

Bezirksregierung  
52.03-0991112-0020-421

Düsseldorf, den 19. Mai 2016

#### **Antrag der Firma Velte Rohstoffhandel GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Firma Velte Rohstoffhandel GmbH, Vangionenstraße 9 a, 67547 Worms hat mit Antrag vom 12.11.2015, zuletzt ergänzt am 10.05.2016, bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung der bestehenden Anlage zum Lagern, Behandeln und Umschlagen von Eisenschrotten, Nicht-Eisenschrotten und sonstigen Abfällen am Standort Hans-Fehr-Allee 21 in 45356 Essen, Gemarkung Vogelheim, Flur 17, Flurstücke 271 und 303 beantragt. Der Antrag umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Abfallartenkatalogs um Abfälle der Schlüsselnummer 16 02 14 und die Erhöhung der Lagerkapazität für Eisen- und Nicht-Eisenschrotte von 1.400 t auf 10.000 t. Die Jahresdurchsatzkapazität der Anlage von 120.000 t/a bleibt unverändert. Die bestehende bzw. geänderte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Ziffern 8.11.2.4; 8.12.1.2; 8.12.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **27.05.2016** bis **27.06.2016** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude  
Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf  
Raum 6043  
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr

2. Stadt Essen, Umweltamt, Rathaus Porscheplatz,  
Porscheplatz 1, 45127 Essen  
Raum 14.46 (14. Etage)  
Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:30 Uhr  
und von 14:00 bis 15:30 Uhr  
Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist vom

**27.05.2016 bis 11.07.2016**

schriftlich vorzubringen.

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die

Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

zu adressieren.

Eine Einwendung in elektronischer Form ist, soweit sie die Voraussetzungen des § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen NRW (VwVfG NRW) erfüllt, zulässig. Gemäß § 3 a Abs. 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter [www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html) verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der Einwender/-innen in leserlicher Schrift enthalten und sind von der Einwenderin/dem Einwender zu unterschreiben. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 11 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern (Erörterungstermin) wird bestimmt auf den

**20.07.2016, 10:00 Uhr.**

Die Erörterung findet im **Vereinsheim Ballfreunde Bergeborbeck 1968 e. V., Hagenbecker Bahn 33, 45356 Essen** statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Die Durchführung des Erörterungstermins ist eine Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG. Sind keine Einwendungen zu erörtern oder liegen sonstige Gründe nach § 16 der 9. BImSchV vor, findet der Termin nicht statt. Sollte ein

Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, so wird dies bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, dem Antragsteller und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Böhm

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S.175

### **132 Umbau des Gruppenklärwerks Solingen-Burg in Solingen-Burg**

Bezirksregierung  
54.07.03.74-KA Burg-3

Düsseldorf, den 03. Mai 2016

#### **Antrag des Wupperverbandes auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Umbau des Gruppen- klärwerks Solingen-Burg**

Der Wupperverband, Untere Lichtenplatzer Straße 100, 42289 Wuppertal, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist Umbau des Gruppenklärwerks Solingen-Burg in Solingen-Burg.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m<sup>3</sup> oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser); geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.  
  
 Timo Hofmann

Bez. Reg. Ddf 2016 S.176

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 133 Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2016 des Kommunalen Rechen- zentrums Niederrhein (KRZN)

#### Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2016

##### 1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung am 13.11.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

##### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **54.513.000 Euro**

Gesamtbetrag der Aufwendungen  
Auf **55.369.000 Euro**

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus  
Laufender Verwaltungstätigkeit **54.625.000 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus  
Laufender Verwaltungstätigkeit **49.543.000 Euro**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus  
der Investitionstätigkeit und der  
Finanzierungstätigkeit **3.325.000 Euro**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus  
der Investitionstätigkeit und der  
Finanzierungstätigkeit **8.407.000 Euro**

festgesetzt.

##### § 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren  
Aufnahme für Investitionen erforderlich  
ist, wird auf **4.971.000 Euro**

festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **856.000 Euro**

festgesetzt.

### § 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro**

festgesetzt.

### § 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

### § 7 Bildung von Budgets i.S.d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gern. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen.

Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i.S.d. § 83 GO NRW. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

### § 8 Festlegung der Wertgrenze i.S.d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

### § 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio. € übersteigt. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

### 2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 09.12.2015 angezeigt worden.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 27.04.2016  
Verbandsvorsteher

gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 177



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf